

Satzung
der Stadt Meldorf über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 i.V. §§47d, 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Meldorf (nachstehend: Gruppe) wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist durch die Entschädigungssatzung der Stadt Meldorf, in der zurzeit geltenden Fassung geregelt.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Meldorf. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Stadt Meldorf den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (4) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (5) Der Seniorenbeirat kann Anträge an den Ausschuss für Generationen u. Soziales der Stadt Meldorf in Angelegenheit stellen, welche die Gruppe betreffen.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Ausschusses für Generationen und Soziales der Stadt Meldorf in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Bau-u. Umweltausschusses und des Tourismus-, Wirtschafts- u. Kulturausschusses der Stadt Meldorf in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen. Anträge können in diesen Ausschüssen nicht gestellt werden.

§ 2
Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Gruppe und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert und gibt praktische Hilfen.
- (3) Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab und leistet Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Stadtvertretung und an die Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe betreffen.
- (5) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Seniorenbeirat auch die unter §1 Abs. 5/6/7 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern. Sie werden von den Angehörigen der Gruppe gewählt.
- (2) Dem Seniorenbeirat sollen Vertreterinnen und Vertreter der in der Stadt Meldorf tätigen Organisationen und Einrichtungen angehören, zu deren Aufgaben die Betreuung oder die Wahrnehmung der Interessen älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger gehören.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in Meldorf haben.
- (2) Wählbar ist jede nach Abs. 1 wahlberechtigte Person, die seit mindestens 6 Monate ihren Wohnsitz in Meldorf hat.

§ 5

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 11). Gleichzeitig mit der Feststellung endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wird in der Form einer Briefwahl gewählt. Der Wahltermin für die Wahlen zum Seniorenbeirat und der Termin, bis zu dem die Wahlvorschläge bei der Stadt Meldorf einzureichen sind, werden vom Hauptausschuss der Stadt Meldorf beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlvorstand durch die Gemeindegewahlleiterin/den Gemeindegewahlleiter zu berufen. Der Wahlvorstand besteht aus 3 Personen.
- (3) Für das Wahlverfahren sind die von der Stadt Meldorf erstellten Unterlagen und Vordrucke zu verwenden.
- (4) Wahlvorschläge für die Wahl können alle für die Wahl zum Seniorenbeirat wahlberechtigten Bürger/-innen einreichen.
- (5) Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Stadt Meldorf bis zu der vom Hauptausschuss festgesetzten Einreichungsfrist einzureichen. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine oder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Die Wahlvorschläge müssen von 5 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/-innen ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.
- (6) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand.
- (7) Die Namen aller Personen, die sich gem. Abs. 5 und 6 zur Wahl stellen, werden in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens auf dem Stimmzettel abgedruckt. Der Stimmzettel enthält Name, Vorname und Anschrift des Bewerbers. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind öffentlich bekannt zu machen.
- (8) Gewählt wird ausschließlich durch Briefwahl. Die Stadt übersendet allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen, die bis zum festgesetzten Stichtag an die Stadt zurückgegeben werden müssen.

- (9) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 5 Stimmen, von denen jeweils nur 1 Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (10) Die Stimmenauszählung und Ergebnisfeststellung ist öffentlich. Sie werden vom Wahlvorstand durchgeführt.
- (11) Gewählt sind die 5 Bewerber/-innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten/Kandidatinnen eine Nachrückliste.

§ 7 Ausscheiden

- (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung und diese Satzung keine Regelungen enthalten.

§ 10 Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 Satz 2 der GO gilt entsprechend.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die Stadt Meldorf stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates und für eventuelle Sprechstunden zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Meldorf stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 12
Versicherungsschutz

- (1) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Meldorf über die Bildung eines Seniorenbeirates v. 18.12.1996, sowie die 2. Nachtragssatzung vom 26.03.2010 und die 3. Nachtragssatzung vom 16.04.2013 außer Kraft.

Meldorf, den 13.01.2017

gez. Cornelius-Heide
-Bürgermeisterin -